

Deutsche Taekwondo Union e. V.



2.7

DATENBANKORDNUNG (DBO)

(Ordnung zur Regelung der Rahmenbedingungen für den Betrieb
der DTU-Verwaltungsdatenbank)

Inkrafttreten der Urfassung am 16.03.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Nr. 2.7 Datenbankordnung

Änderung

Stand: Beschluss MV vom 03.10.2020

Seite 1 von 7

Datenbankordnung (DBO) der Deutschen Taekwondo Union e. V.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung verschiedener Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, sind selbstverständlich auch alle anderen Geschlechtsformen mit gemeint.

2.7.1 Zweck der Verwaltungsdatenbank

2.7.2 Daten und Datenerfassung

2.7.3 Rechtsgrundlagen

2.7.4 Zugriffsrecht

2.7.5 Zuständigkeiten der Datenpflege

2.7.6 Rechte der Sportler

2.7.7 Pflichten der Zugangsberechtigten

2.7.8 DTU-Sportlerchipkarte

2.7.9 Sicherheitsstandards

2.7.10 Inkrafttreten

Nr. 2.7 Datenbankordnung		
---------------------------------	--	--

2.7.1 Zweck der DTU-Verwaltungsdatenbank

Die Aufgabe der Verwaltungsdatenbank ist es die Verwaltung der Sportler für die Vereine und Verbände zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Einheitliche Vergabe und Verwaltung der Passnummern,
- Erstellung von Statistiken,
- Durchführung von Prüfungen sowie Verwaltung der Graduierungen,
- Verwalten von Lizenzen, Ehrungen, Sperren,
- Vereinfachung von Vereinswechsel (auf Landes- und Bundesebene),
- Anmeldungen zu Veranstaltungen,
- Möglichkeit der Aufgabenverteilung und Delegation,
- Nachweismöglichkeit bei Dokumentverlust,
- Unterstützung bei Verwaltungsaufgaben.

2.7.2 Daten und Datenerfassung

Erfasst werden Daten, die im DTU-Ausweis (Papierform) eingetragen und für den Sportverkehr notwendig sind. Die Gründe werden im Verfahrensverzeichnis erläutert:

- Passnummer
- Name
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Vereinszugehörigkeit
- Graduierungen
- Lizenzen*
- Ehrungen*
- Erfolge*
- Funktionen*
- Bild*
- Nationalität

(* nur soweit diese für einen bestimmten Zweck erforderlich sind)

Die Passnummer ist für jeden Sportler eines DTU-angeschlossenen Vereins obligatorisch. Die von der Datenbank vergebene Passnummer muss mit der im DTU-Pass eingetragenen Nummer übereinstimmen. Die Passnummer wird einmalig personenbezogen vergeben.

Sofern keine Einwilligung des Sportlers zur Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt, erfolgt die anonymisierte Eintragung des Namens bei erstmaliger Registrierung durch den Verein. In diesem Fall wird eine nicht

Nr. 2.7 Datenbankordnung

rückrechenbare Prüfsumme des Namens gespeichert, um die Identität zu schützen und diese im Einbahnverfahren zu verifizieren. In diesem Fall wird statt des Geburtsdatums nur das Geburtsjahr gespeichert. Bei einer anonymisierten Eintragung ist die Teilnahme an Vereinsmaßnahmen und Kupprüfungen zulässig, Landes- und Bundesmaßnahmen sind davon ausgeschlossen.

Sofern ein Bild benötigt wird (bspw. Lizenzausstellung), soll dies spätestens nach 10 Jahren aktualisiert werden. Das Bild sollte Passbildcharakter besitzen.

2.7.3 Rechtsgrundlagen

Die Deutsche Taekwondo Union erhebt und speichert für die Durchführung ihres Sportverkehrs Daten. Alle Sportler eines DTU-angeschlossenen Vereins sind in der Datenbank zu erfassen, personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum) werden nur mit freiwilliger Einwilligung des Sportlers gemäß §4a BDSG verarbeitet.

Ohne Einwilligung erfolgt eine anonymisierte Eintragung (vgl. 2.7.2)

2.7.4 Zugriffsrechte

Die Zugriffsrechte sind funktionsgebunden vergeben und beschränkt (wie in der Anlage Zugriffsberechtigung erläutert). Die Zugangsberechtigungen werden auf Antrag von der DTU vergeben. Es können auf Verbandsebene verschiedene Funktionszugänge pro Person vergeben werden, sofern Funktionen in Personalunion ausgeführt werden. Ebenso kann bei Aufgabenteilung eine Zugangsberechtigung auf Verbandsebene an mehreren Personen vergeben werden. Die Notwendigkeit zur Beantragung mehrfacher Zugänge ist hinreichend zu begründen.

Es erfolgt eine tagesaktuelle, öffentliche, namentliche Publikation der Zugriffsberechtigten anhand der Funktionsnummer lt. Anlage Zugriffsberechtigung.

Sofern systemweite Anpassungen der Funktionszugänge notwendig sein sollten, so kann ein Antrag beim Datenbankbeauftragten gestellt werden. Die Freigabe erfolgt nach der gemeinsamen Bestätigung durch den Bundesprüfungsreferenten, einem Vertreter des Bundesrechtsausschusses und den Bundesdatenschutzbeauftragten.

2.7.5 Zuständigkeiten der Datenpflege

Für die Eintragung und Richtigkeit der personenbezogenen Stammdaten ist der Verein zuständig. Eine nachträgliche Änderung dieser Daten ist durch die Landesgeschäftsstelle oder eine weitere höhere Instanz möglich.

Nr. 2.7 Datenbankordnung		
Änderung	Stand: Beschluss MV vom 03.10.2020	Seite 4 von 7

Für die Eintragung von Sportverkehrsdaten ist der zuständige Funktionsträger auf Landesebene bzw. Bundesebene verantwortlich (siehe Anlage Zugriffsberechtigungen).

Im Konfliktfall ist die jeweils nächsthöhere Instanz entsprechend der jeweiligen Landes- bzw. Bundesregelung zuständig.

Über die ordnungsgemäße Eintragung in die Datenbank wacht der Bundesprüfungsreferent.

2.7.6 Rechte der Sportler

Der Sportler hat das Recht auf Einsicht der über ihn gespeicherten Daten. Die Einsicht kann über einen persönlichen Zugang oder die zuständige Geschäftsstelle erfolgen. Bei Falscheintragungen hat er das Recht auf Korrektur der entsprechenden Daten.

Die Abmeldung durch den Verein führt lediglich zu einer vorübergehenden Stilllegung des Datensatzes. Der Sportler hat das Recht auf vollständige Löschung seiner Daten. Diese ist beim Datenbankbeauftragten der DTU zu beantragen.

Gelöschte Daten können nicht durch die DTU wiederhergestellt werden, im Falle eines späteren Wiedereintritts wird ein neuer Datensatz erzeugt und alle einzutragenden Daten müssen durch den Sportler belegt werden.

2.7.7 Pflichten der Zugangsberechtigten

Jeder Zugangsberechtigte zur Datenbank hat sich über den Antrag auf Funktionszugang auf die Wahrung des Datengeheimnisses (§5 BDSG) zu verpflichten. Eine unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten ist untersagt. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Die entsprechende Verpflichtung der Funktionsträger muss erstmalig in Schriftform (Antrag auf Funktionszugang) erfolgen. Der Antrag auf Funktionszugang muss nach dem Vieraugenprinzip vom Antragssteller und rechtsverbindlich vom Verband unterzeichnet sein. Die Verpflichtung ist nach Ablauf eines Jahres erneut elektronisch zu bestätigen.

Bei Wegfall der Nutzungsgrundlage erlischt die Zugangsberechtigung. Der Datenbankbeauftragte ist hierüber von der autorisierenden Stelle zu informieren. Ein Missbrauch des Funktionszugangs wird durch die Rechtsordnung sanktioniert. Gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Nr. 2.7 Datenbankordnung

2.7.8 DTU-Sportlerchipkarte

Die freiwillige Sportlerchipkarte dient zur vereinfachten Akkreditierung im Sportverkehr. Durch die Nutzung der in der Datenbank gespeicherten Daten ist jederzeit eine Überprüfung mit der Datenbank möglich.

Auf der Chipkarte sind folgende Daten sichtbar aufgedruckt:

- Passnummer,
- laufende Nummer,
- Name,
- Geburtsdatum,
- Bild,
- Gültigkeitsdatum.

Folgende Daten sind digital gespeichert:

- Passnummer,
- laufende Nummer,
- Name,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Verbands- und Vereinsnamen und Nummer,
- letzte Aktualisierung der Vereinszugehörigkeit.

Die Sportlerchipkarte ist nicht gleichzusetzen mit der WTF GAL Karte.

2.7.9 Sicherheitsstandards

Die Datenbank wird im vollen Umfang regelmäßig gesichert. Die Übertragung und Speicherung der Sicherung erfolgt verschlüsselt.

Die Datenbank wird gegen Angriffe von außen durch ein mehrstufiges Sicherheitssystem abgeschirmt. Ein Intrusion-Detection-System (Angriffserkennungssystem) sperrt bei Angriffen bei Bedarf einzelne Clients, Nutzerzugänge oder das komplette System.

Fehlerhafte Anmeldeversuche sowie Systemfehler werden protokolliert. Die Aktivitäten der Datenbank werden überwacht, und bei unerwarteten Ereignissen werden die zuständigen Instanzen aktiv informiert.

Alle Lese- und Schreibzugriffe auf personenbezogene Daten werden protokolliert. Die Protokolldateien können vom zuständigen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

Nr. 2.7 Datenbankordnung

Die Rechtevergabe erfolgt nach dem „Deny by default Policy“, d.h. alle nicht explizit erlaubten Rechte werden nicht zugelassen.

Die gesamte Kommunikation mit der Datenbank erfolgt via HTTPS hochgradig verschlüsselt. Der Sicherheitsstandard ist vergleichbar mit der Verschlüsselung im Internetbanking.

Die Entwicklung der Datenbank und der Betrieb der Server erfolgt ausschließlich auf dem deutschen Bundesgebiet nach den in Deutschland geltenden Gesetzen.

2.7.10 Inkrafttreten

Die Urfassung dieser Ordnung tritt erstmalig am 16.03.2013 in Kraft.

Nr. 2.7 Datenbankordnung		
Änderung	Stand: Beschluss MV vom 03.10.2020	Seite 7 von 7